

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

13.06.2014

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

30.06.2014

Entscheidung

Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und Sprachfördereinrichtungen

Beschlussvorschlag 1:

Der Ausschuss beschließt, die Entscheidung über die Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKita gemäß § 16 a in Verbindung mit § 21 a des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in der zum 01.08.2014 in Kraft tretenden Fassung unter Anwendung folgenden Kriteriums vorzunehmen:

- Anzahl der Kinder, die in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II leben, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in einer Kindertageseinrichtung

Der Ausschuss beschließt weiter, die Entscheidung über die Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als Sprachfördereinrichtung gemäß § 16 b in Verbindung mit § 21 b des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in der zum 01.08.2014 in Kraft tretenden Fassung unter Anwendung folgender gleichgewichtiger Kriterien vorzunehmen:

- Anzahl der Kinder, die in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II leben, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in einer Kindertageseinrichtung
- Anzahl der Kinder, die deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in einer Kindertageseinrichtung.

Beschlussvorschlag 2:

Der Ausschuss beschließt, folgende Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen bzw. als Sprachfördereinrichtungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung anzuerkennen:

plusKITA-Einrichtungen:

- Kindergarten St. Jakobi
- Kindergarten Die Arche

Sprachfördereinrichtungen:

- Kindergarten Die Arche
- Kindergarten Maria Frieden
- Familienzentrum Liebfrauen
- Kindergarten St. Lamberti

- DRK-Kindertagesstätte Buesweg.

Die Anerkennung gilt in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/19 am 31.07.2019.

Diese Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der finanziellen Förderung durch das Land NRW.

Sachverhalt:

Allgemeines

Der Landtag NRW hat das Gesetzes zur Änderung des KiBiz am 04.06.2014 verabschiedet, das zum 01.08.2014 in Kraft tritt (im folgenden KiBiz). Wesentlicher Inhalt der zweiten Revision des KiBiz ist die Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses insbesondere eine alltagsintegrierte Sprachförderung.

Dies erfolgt ab dem 01.08.2014 durch eine zusätzliche Landesförderung von Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses („plusKITA“) und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung („Sprachfördereinrichtung“). Förderberechtigte Einrichtungen müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein und sollen für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden.

Die plusKITA-Förderung je Jugendamt wurde durch das Land NRW anhand der Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote berechnet (landesweit 45 Mio €). Für die Berechnung der Sprachfördermittel je Jugendamt wurde je zur Hälfte die Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug sowie die Quote der Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen herangezogen (landesweit 25 Mio €).

Für die Stadt Coesfeld stehen nach Mitteilung des Ministeriums (MFKJKS) vom 13.05.2014 zwei Pakete á 25.000 € für plusKITA und fünf Pakete á 5.000 € für Sprachfördereinrichtungen zur Verfügung. Da die zu verteilenden Mittel durch 25.000,- bzw. 5.000,- € teilbar sein müssen, können max. 2 Einrichtungen mit je 25.000 € und 5 Einrichtungen 5.000 € gefördert werden.

Die Verwendung dieser Landesmittel ist vom Träger über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen. Daher soll den Trägern ein entsprechender Einsatz der Mittel zeitnah von Beginn des Kindergartenjahres 2014/15 an ermöglicht werden.

Aufgabenbeschreibung plusKITA

Das Gesetz verbindet in § 16 a Abs. 2 KiBiz die nachfolgend genannten Aufgaben mit einer KITApplus-Förderung:

Diese Kitas haben in besonderer Weise nach § 16 a Abs. 2 die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
4. sich über die Pflichten nach § 14 („Kooperationen und Übergänge“) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,

5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c („Sprachliche Bildung“) hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Aufgabenbeschreibung Sprachfördereinrichtungen

Folgende Anforderungen stellt das KiBiz in § 16 b an die besondere Aufgabe einer Sprachfördereinrichtung: Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiterentwickelt.

Kriterien zur Verteilung der Förderpakete

Die Verteilungskriterien des Landes für die beiden Förderbereiche sind die Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug sowie die Quote der Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe kann andere oder zusätzliche Verteilungskriterien für die Entscheidung, welche Einrichtungen gefördert werden sollen, zugrunde legen. In der Begründung zum Referentenentwurf (Stand 10.12.2013, S. 72) heißt es: „Die Jugendämter kennen die Stadtteile und die Kindertageseinrichtungen, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht, am besten. Deshalb kann die Entscheidung ... am besten vor Ort getroffen werden.“ Zu dieser Frage hat die Verwaltung am 27.05.2014 die freien Träger der Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer Trägerkonferenz beteiligt, um deren Positionen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe nennt als Möglichkeit, sich an dem Arbeitspapier „Kleinräumige Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ zu orientieren. Als Beispiele werden dort genannt: Anteil von Hilfen zur Erziehung oder durchschnittliche Höhe der Elternbeiträge je Kindertageseinrichtung. In der Stadt Coesfeld mit einem vergleichsweise kleinen Jugendamtsbezirk lässt sich keine Stadtteil oder Bezirk identifizieren, der sich aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe als besonders problembelastet identifiziert werden kann. Die Hilfen zur Erziehung werden weitgehend gleichmäßig über die Stadt verteilt gewährt. Auch aus Sicht des Fachbereiches 50, Soziales und Wohnen, lässt sich keine räumliche bedeutsame Problemkumulation erkennen. Selbst wenn eindeutige Problembereiche (Soziale Brennpunkte) herauskristallisiert werden könnten, müssten diese noch auf die einzelnen Einrichtungen bezogen werden.

Zusammen mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen schlägt die Verwaltung daher vor, die Kriterien, mit denen das Land die Verteilung der Mittel auf die Jugendämter vorgenommen hat, analog für die Verteilung der Mittel auf die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld anzuwenden.

Anzahl der geförderten Einrichtungen

Grundsätzlich ist es möglich, die Mittel auf möglichst viele, für die Stadt Coesfeld auf maximal sieben Einrichtungen, zu verteilen oder aber die Mittel auf wenige herausgehobene Einrichtungen zu kumulieren. Eine breite Streuung bietet den Vorteil, eine breite Wirkung zu

erzielen. Eine Konzentration der Mittel bietet den Vorteil, die Mittel gezielter einzusetzen, unter der Voraussetzung, dass sich in den dann geförderten Einrichtungen der Unterstützungsbedarf gegenüber anderen Einrichtungen auch deutlich herauskristallisiert.

Auch diese Frage wurde mit den freien Trägern erörtert. Es bestand Einigkeit, die Mittel breit zu streuen. Wenn sich allerdings in einer Einrichtung hinsichtlich beider Kriterien (SGB II-Bezug, zuhause vorwiegend nicht deutsch sprechend) eine klar definierbarer Bedarf zeige, sollten auch zwei Förderpakete in diese Einrichtung fließen können.

Anwendung der Verteilkriterien

Die Verwaltung für hat beide Kriterien die einrichtungsspezifischen Ergebnisse ermittelt.

Um zu einer zuverlässigen und fairen Entscheidung zu kommen, wenn es bei der SGB II-Quote keine klare Präferenz geben sollte, wurde ergänzend ermittelt, wie viele Kinder in den Einrichtungen zwar nicht in laufendem SGB II-Bezug stehen, aber Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepakte haben, z. B. weil Wohngeld- oder Kindergeldzuschlag geleistet werden. Für die Ermittlung der Quote der Kinder, in deren Familie zuhause nicht deutsch sprechen, wurden nicht nur das laufende, sondern auch die beiden davor liegenden Kindergartenjahre berücksichtigt.

plusKITA

Die Anwendung des Kriteriums der SGB II-Quote, das gemäß Beschlussvorschlag 1 für die Feststellung der plusKITA maßgebend sein soll, ergibt folgende Liste:

Einrichtung	Rangplatz
St. Jakobi	1
Die Arche	2
St. Lamberti	3
DRK Buesweg	4
FamZ Liebfrauen	5
Maria Frieden	6
St. Ludgerus	7
St. Laurentius	8
DRK Kl. Bunte Welt	9
St. Johannes	10
Herz Jesu	11
FamZ Martin-Luther	12
Montessori-Kinderhaus	13
Marien-Kdg.	14
AKE-Kdg.	15
Kinderblick	16

Die konkreten Daten sind eindeutig, so dass im Hinblick auf die Verteilgerechtigkeit auf das Hinzuziehen des ergänzenden Kriteriums der Quote der Bildungs- und Teilhabeberechtigten nicht zurückgegriffen werden muss¹. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Kindergarten St. Jakobi und den Kindergarten Die Arche als plus-KITAs s anzuerkennen.

Sprachfördereinrichtung

¹ Dennoch bestätigt auch dieses Kriterium die vorgeschlagene Entscheidung.

In Abstimmung mit den freien Trägern werden für die Feststellung als Sprachfördereinrichtung – wie auf Landesebene - die Kriterien SGB II-Quote und Quote der Kinder, die in ihrer Familie vorrangig nicht deutsch sprechen, in gleicher Gewichtung angewandt (Beschlussvorschlag 1). Die Kombination der beiden Kriterien ergibt folgendes Bild:

Einrichtung	Rangplatz
Die Arche	1
St. Jakobi	2
Maria Frieden	3
FamZ Liebfrauen	4
St. Lamberti	5
DRK Buesweg	6
St. Ludgerus	7
DRK Kl. Bunte Welt	8
FamZ Martin-Luther	9
St. Laurentius	10
St. Johannes	11
AKE-Kdg.	12
Herz Jesu	13
Montessori-Kinderhaus	14
Marien-Kdg.	15
Kinderblick	16

Auf der Trägerkonferenz war Konsens, die Mittel breit zu streuen. Nur wenn sich erweise, dass in einer Einrichtung hinsichtlich beider Kriterien (SGB II-Bezug, zuhause vorwiegend nicht deutsch sprechend) ein klar definierbarer Bedarf zeigen sollte, sollten hierhin auch zwei Förderpakete gewährt werden. Das ist für den Kindergarten Die Arche der Fall. Anders bei der Einrichtung St. Jakobi. Er liegt in der Kombination beider Kriterien zwar an zweiter Stelle, dies ist aber insbesondere darin begründet, dass er beim Kriterium SGB II-Quote hoch liegt. Wird das Kriterium Quote der Kinder, die in ihrer Familie vorrangig nicht deutsch sprechen, isoliert betrachtet, liegt der Kindergarten auf Rangplatz 6. Daher erscheint es gerechtfertigt, nur dem Kindergarten Die Arche zwei Förderpakete, sowohl für plusKITA als auch Sprachförderung, zuzusprechen.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Einrichtungen als Sprachfördereinrichtungen zu benennen: Kindergarten Die Arche, Kindergarten Maria Frieden, Familienzentrum Liebfrauen, Kindergarten St. Lamberti und DRK-Kindertagesstätte Buesweg.

Aus dem Landesjugendamt kam der Hinweis, dass verschiedentlich Träger von Kindertageseinrichtungen die Jugendämter gebeten haben, die Quoten nicht zu nennen. Wenn öffentlich genannt werde, wie hoch der Anteil der Kinder in einer Einrichtung sei, die SGB II-Leistungen erhielten, könne dies einen stigmatisierenden Effekt haben. Im Benehmen mit den freien Trägern verzichtet die Verwaltung darauf, an dieser Stelle die konkreten Ergebnisse zu nennen.

Für die Stadt Coesfeld gibt es keine finanziellen Auswirkungen. Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird.

Gem. § 71 SGB VIII i.V.M. § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.